
INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

2. Nachtragssatzung vom 26.10.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23. Juni 2015

238

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

2. Nachtragssatzung vom 14.10.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. Juni 2015

Hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 22.10.2021

238

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Michal Czarnecki

239

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen (Allerheiligen)

239

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

2. Nachtragssatzung vom 26.10.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23. Juni 2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, ber. 2020 S.77) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Für die altersbezogenen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.

Artikel II

§ 5 - Einkommensermittlung

(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Artikel III

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) tritt rückwirkend in Kraft.

Im Übrigen tritt die Nachtragssatzung zum 01.11.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Nachtragssatzung der Stadt Hagen über die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

2. Nachtragssatzung vom 14.10.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. Juni 2015

Hier: Korrektur der Bekanntmachung vom 22.10.2021

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, ber. 2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Für die altersbezogenen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.

Artikel II

§ 5 - Einkommensermittlung

(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Artikel III

§ 8 – Beitragsfestsetzung

(2) Hat das in Hagen betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Hagen, so kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.

Artikel IV

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) tritt rückwirkend in Kraft.

Im Übrigen tritt die Nachtragssatzung zum 01.11.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Nachtragssatzung der Stadt Hagen über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), öffentlich bekannt gemacht.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.10.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Michal Czarniecki, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Böhmerstr. 45a, 58095 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.10.2021, Aktenzeichen 55/7131-55568.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kandemir, Zimmer D. 316, Tel. 207-2807, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.10.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

Wegen des Feiertages am 1. November 2021 (Allerheiligen) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Montag,	01. November	auf Dienstag,	02. November
von Dienstag,	02. November	auf Mittwoch,	03. November
von Mittwoch,	03. November	auf Donnerstag,	04. November
von Donnerstag,	04. November	auf Freitag,	05. November
von Freitag,	05. November	auf Samstag,	06. November

Hagen, 21.10.2021 Unterseher-Herold (Geschäftsführer) i. V. Sasse (Bereichsleiter)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Beschaffung Defibrillatoren für die Hagener Schulen und Sportstätten - NEU

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.10.2021

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYBT

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

28. Oktober 2021 – In der Zeit vom 2. bis 15. November finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallsschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

- 02.11.2021
Franzstraße, Krambergstraße
- 03.11.2021
Harkortstraße, Lindenstraße
- 04.11.2021
Jungferbruch, Wiener Straße
- 05.11.2021
Höxterstraße, Stormstraße
- 06.11.2021
Heigarenweg, Grundschtötelers Straße
- 08.11.2021
Gotenweg, Im Sonnenwinkel
- 09.11.2021
Liebigstraße, Kuhlestraße
- 10.11.2021
Jahnstraße, Brahmsstraße
- 11.11.2021
Hasselbach, Iserlohner Straße
- 12.11.2021
Berliner Allee, Beethovenstraße
- 13.11.2021
Wiesenstraße, Eugen-Richter-Straße
- 15.11.2021
Silscheder Straße, Berliner Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de/blitzer einzusehen. Hier stehen auch weitere Informationen wie Begründungen für die jeweiligen mobilen Messstellen zur Verfügung, beispielsweise Schulwegsicherung, Kindergarten oder Gefahrenstelle.

Verbotene Arbeiten und Veranstaltungen an „stillen Feiertagen“

27. Oktober 2021 – Der Fachbereich für öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personstandswesen der Stadt Hagen weist darauf hin, dass an den stillen Feiertagen Allerheiligen (1. November), Volkstrauertag (14. November) und Totensonntag (21. November) bestimmte Arbeiten und Veranstaltungen nicht zulässig sind. Die gesetzliche Regelung hierfür ist das Gesetz zum Schutz der Feiertage NRW (Sonn- und Feiertagsgesetz NRW).

Am Volkstrauertag sind in der Zeit von 5 bis 13 Uhr Märkte, gewerbliche Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen, Zirkus, Volksfeste, Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische und artistische Darbietungen erfolgen, sowie der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie die gewerbliche Annahme von Wetten verboten. In der Zeit von 5 bis 18 Uhr sind darüber hinaus verboten, musikalische sowie sonstige unterhaltende Darbietungen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz, zum Beispiel Diskotheken.

An Allerheiligen und Totensonntag sind in der Zeit von 5 bis 18 Uhr Märkte, gewerbliche Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veran-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

staltungen, Zirkus, Volksfeste, Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische und artistische Darbietungen erfolgen, sowie der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie die gewerbliche Annahme von Wetten verboten. Darüber hinaus verboten sind musikalische sowie sonstige unterhaltende Darbietungen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz, zum Beispiel Diskotheken.

Das Ordnungsamt appelliert an alle Betreiber von Gaststätten, Spielhallen, Wettannahmestellen, Tanzlokalen, Diskotheken und alle anderen Veranstalter von Theater- und Musikaufführungen, sowie die sonstigen betroffenen Gewerbetreibenden, diese Verbote zu beachten. Das Ordnungsamt wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verstärkt kontrollieren. Sollte festgestellt werden, dass gegen die Vorschriften verstoßen wird, zieht dies eine entsprechende Geldbuße nach sich.

Generell sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind dennoch unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. So werden oftmals Tätigkeiten, die im alltäglichen Leben selbstverständlich und fester Bestandteil eines normalen Handelns sind, sehr oft auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, obwohl sie nach den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes verboten sind. So sind beispielsweise an Sonn- und Feiertagen der Betrieb von Autowaschanlagen einschließlich Staubsauger, die private Autowäsche, Wohnungsumzüge und das Aufhängen von Wäsche, sofern kein dringendes häusliches Bedürfnis, zum Beispiel bei der Pflege eines kranken Angehörigen, besteht, verboten.

Klimatipps: Beim Einkauf CO2 einsparen und an der Aktion „Klimawette“ teilnehmen

26. Oktober 2021 – Wenn es um die größten Verursacher von CO2-Emissionen geht, denken viele vermutlich zunächst an den Bereich Mobilität. Doch auf alternative Fortbewegungsmittel umzusteigen, ist nur eine Möglichkeit, um die Umwelt zu entlasten. Auch in Sachen Ernährung kann jeder und jede ganz leicht einen Beitrag für das Klima leisten und gleichzeitig vor Ort etwas Gutes tun. Dazu ruft auch die Stadt Hagen alle Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Aktion „Klimawette“ auf.

Lokal und saisonal einkaufen

Mit Blick auf das sich stetig verändernde Klima sollten Verbraucherinnen und Verbraucher beim nächsten Einkauf besonders auf den Herkunftsort ihrer Lebensmittel achten. Denn durch den Kauf regionaler Produkte können weite Transportwege per Flugzeug oder LKW vermieden werden. Besonders gut ist der Einkauf von saisonalen Lebensmitteln aus dem Freilandanbau, da das Obst oder Gemüse nicht außerhalb der Saison in beheizten und somit energieintensiven Treibhäusern produziert werden muss. Saisonale und regionale Lebensmittel sind am besten auf Wochenmärkten zu finden, oft werden sie dort sogar direkt von den Landwirtinnen und -wirten aus der Region angeboten. Auch mit einem Besuch im Bio- oder Unverpacktladen lässt sich der nächste Einkauf ganz leicht klimafreundlicher gestalten.

Wasser direkt aus dem Hahn

Wer auf Leitungswasser umsteigt, erspart sich nicht nur das lästige Kistenschleppen, sondern tut auch seinem Geldbeutel und der Umwelt etwas Gutes. Denn durch Abfüllung, Verpackung, Transport und Lagerung von Trinkwasser entstehen nicht nur viele CO2-Emissionen, sondern auch jede Menge Plastikmüll. Dabei ist gesundes Trinkwasser bereits in den meisten Haushalten schnell und einfach verfügbar und das Leitungswasser in Deutschland wird streng kontrolliert. So schreibt die deutsche Trinkwasserverordnung beispielsweise für das Wasser aus dem Hahn strengere Grenzwerte vor als für abgefülltes Mineralwasser.

Weniger Fleisch, vegetarisch oder vegan essen Auch der Konsum von Fleisch sowie von anderen tierischen Produkten macht einen großen Anteil des gesamten CO2-Ausstoßes aus. Von jetzt auf gleich auf tierische Produkte zu verzichten, ist jedoch nicht nötig. Wer pro Woche eine zusätzliche fleischlose Mahlzeit isst, kann im Jahr bis zu 100 Kilogramm CO2-Emissionen einsparen.

Vor allem die Haltung von Tieren sowie der Einfluss der Massentierhaltung schädigen Umwelt und Klima nachhaltig. Durch den Verzicht auf Fleisch lassen sich pro Kopf jährlich mehr als 400 Kilogramm CO2 vermeiden. Wer sich komplett gegen den Konsum von tierischen Produkten, also auch Lebensmitteln wie zum Beispiel Milch, Eier oder Fisch entscheidet, spart im Jahr durchschnittlich 700 Kilogramm CO2 ein.

Jetzt an der Klimawette teilnehmen

Mit diesen und weiteren Tipps lässt sich ganz einfach jede Menge CO2 einsparen. Darauf möchte auch die Aktion „Klimawette“ aufmerksam machen. Noch bis zum 1. November können bundesweit Interessierte mit ihrem persönlichen Einsatz unter <https://co2avatar.org/co2avatar-app/climate-bet-welcome> an der Wette teilnehmen. Auch die Teilnahme durch eine direkte Spende an verschiedene Klimaschutzprojekte von gemeinnützigen Kompensationsdienstleistern ist unter <https://www.dieklimawette.de/mitmachen> ganz einfach möglich.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de